

**10576/AB**  
**= Bundesministerium vom 27.06.2022 zu 10818/J (XXVII. GP)**  
**Justiz**

Dr. <sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.  
 Bundesministerin für Justiz

Herrn  
 Mag. Wolfgang Sobotka  
 Präsident des Nationalrats  
 Parlament  
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2022-0.311.688

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)10818/J-NR/2022

Wien, am 27. Juni 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Walter Rauch, Kolleginnen und Kollegen haben am 27. April 2022 unter der Nr. **10818/J-NR/2022** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Klimarat: 200.000€ ohne Gegenleistung?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

**Zu den Fragen 1, 3 und 4:**

- *1. Ist die Unterstützung eines Prestigeprojekts einer Ministerin von einer Lobbying-Organisation bzw. internationalen Stiftung mit zumindest € 200.000 ohne Gegenleistung oder Erwartung einer solchen nach Ihrer Wahrnehmung lebensnahe?*
  - a. *Wenn ja, welche weiteren Fälle sind Ihnen bekannt?*
  - b. *Wenn ja, welche Compliance-Maßnahmen gelten diesbezüglich in Ihrem Verantwortungsbereich?*
  - c. *Wenn ja, welche Compliance-Maßnahmen gelten diesbezüglich für die Mitglieder der Bundesregierung sowie Ihre Kabinette und Ressorts?*
- *3. Ist es gemäß den Compliance-Regeln in Ihrem Ressort zulässig, dass eine im EU-Transparenz-Register gelistete Organisation finanzielle Zuwendungen an Sie, Ressortangehörige bzw. für Projekte des Ressorts gewährt?*
  - a. *Wenn ja, inwiefern?*
  - b. *Wenn ja, seit wann?*

- c. Wenn ja, welche Regeln gelten diesbezüglich konkret?
- d. Wenn ja, in welcher Höhe sind Zuwendungen zulässig?
- e. Wenn nein, warum nicht?
- 4. Ist es gemäß den Compliance-Regeln in Ihrem Ressort zulässig, dass eine im österreichischen Lobbying- und Interessenvertretungsregister gelistete Organisation finanzielle Zuwendungen an Sie, Ressortangehörige bzw. für Projekte des Ressorts gewährt?
  - a. Wenn ja, inwiefern?
  - b. Wenn ja, seit wann?
  - c. Wenn ja, welche Regeln gelten diesbezüglich konkret?
  - d. Wenn ja, in welcher Höhe sind Zuwendungen zulässig?
  - e. Wenn nein, warum nicht?
  - f. Wenn nein, wird dabei nur auf die formale Eintragung abgestellt, oder auch die Einhaltung des LobbyG vorausgesetzt?
  - g. Wenn nein, nehmen Sie Zuwendungen für sich, Ressortangehörige bzw. für Projekte des Ressorts von Organisationen entgegen, die rechtswidrig nicht im Lobbying- und Interessenvertretungsregister eingetragen sind?

Soweit die Anfrage Einschätzungen oder Wahrnehmungen zu allfälligen ressortfremden Vorgängen zum Gegenstand hat, betrifft sie nicht den Vollziehungsbereich der Bundesministerin für Justiz.

Die Compliance Leitlinien des Bundesministeriums für Justiz bringen gemeinsame Grundwerte aller Justizbediensteten, im Besonderen zur Unabhängigkeit, Rechtsstaatlichkeit, Objektivität und Integrität zum Ausdruck; sie erläutern Regelungen sowohl des Strafrechts als auch des Dienstrechts. Beispiele aus der Judikatur und dem Berufsalltag erläutern die bestehenden Vorgaben. Die Leitlinien geben Orientierung und Hilfestellung für das Handeln im beruflichen Alltag. Sie dienen der Bewusstseinsbildung in Compliance-Fragen.

In diesem Verständnis wird in den Compliance Leitlinien zur Geschenkannahme auf die Regelung des § 59 BDG 1979 hingewiesen. Diese Bestimmung – für Vertragsbedienstete in Verbindung mit § 5 VBG – und der (weitgehend gleichlautende) § 59 RStDG legen ein Verbot der Geschenkannahme fest. Daher ist es Justizmitarbeiter:innen – im Hinblick auf ihre amtliche Stellung – verboten, für sich oder einen Dritten ein Geschenk oder einen sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen. Ein Geschenk oder Vorteil ist jede nützliche Leistung materieller oder immaterieller Art, die nicht bloß von geringem Wert ist und auf die kein rechtlich begründeter Anspruch besteht. Solche Geschenke oder

Vorteile sind abzulehnen, weil sie den Geboten der Objektivität und Unparteilichkeit entgegenstehen.

**Zur Frage 2:**

- *Wird das Bundesministerium für Justiz von privaten (juristischen) Personen finanziell unterstützt?*
  - a. Wenn ja, seit wann?
  - b. Wenn ja, wodurch?
  - c. Wenn ja, in welcher Höhe? (Bitte für die Jahre 2012 bis 2022 aufzulösen.)
  - d. Wenn ja, für welche Projekte wurde Unterstützung eingeworben?

Nein.

**Zu den Fragen 5, 6, 15 und 16:**

- *5. Ist Ihnen die Zusammenarbeit zwischen dem Klimarat und der European Climate Foundation (ECF) bekannt?*
  - a. Wenn ja, seit wann?
  - b. Wenn ja, wodurch?
  - c. Wenn ja, wie wurden Sie darüber in Kenntnis gesetzt?
  - d. Wenn ja, sind aufgrund der Unterstützung des Klimarates durch die ECF auf Initiative der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in Höhe von zumindest 200.000 € in Zusammenhang mit dem strengen Lobbying- und InteressenvertretungsTransparenz-Gesetzes Verfahren anhängig? (Bitte ggf. angeben welche Verfahren gegen wen seit wann anhängig sind.)
  - e. Wenn ja, sind aufgrund der Unterstützung des Klimarates durch die ECF auf Initiative der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in Höhe von zumindest 200.000 € strafrechtliche Verfahren anhängig? (Bitte ggf. angeben welche Verfahren gegen wen seit wann anhängig sind.)
- *6. Ist Ihnen die informelle Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und der European Climate Foundation (ECF) bekannt?*
  - a. Wenn ja, seit wann?
  - b. Wenn ja, wodurch?
  - c. Wenn ja, wie wurden Sie darüber in Kenntnis gesetzt?
  - d. Wenn ja, sind aufgrund der Unterstützung des Klimarates durch die ECF auf Initiative der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität,

*Innovation und Technologie in Höhe von zumindest 200.00 € in Zusammenhang mit dem strengen Lobbying- und InteressenvertretungsTransparenz-Gesetzes Verfahren anhängig?*

- e. Wenn ja, sind aufgrund der Unterstützung des Klimarates durch die ECF auf Initiative der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in Höhe von zumindest 200.00 € strafrechtliche Verfahren anhängig?*
- *15. Sind aufgrund der Unterstützung des Klimarates durch die ECF auf Initiative der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie in Höhe von zumindest 200.000 € strafrechtliche Verfahren, insbesondere gem. §§ 302, 304, 305 oder 306 StGB anhängig?*
    - a. Wenn ja, in welchem Verfahrensstadium befinden sich diese?
    - b. Wenn ja, welche Behörde führt das Verfahren?
    - c. Wenn ja, gegen wen?
    - d. Wenn ja, gegen wie viele Personen?
    - e. Wenn ja, seit wann?
    - f. Wenn ja, durch wen?
    - g. Wenn nein, warum nicht?
  - *16. Sind aufgrund der Auftragsvergaben rund um den Klimarat, insbesondere mit dem im zitierten Beitrag der Kleinen Zeitung genannten Personen, strafrechtliche, verwaltungsrechtliche oder zivilrechtliche Verfahren anhängig?*
    - a. Wenn ja, in welchem Verfahrensstadium befinden sich diese?
    - b. Wenn ja, welche Behörde führt das Verfahren?
    - c. Wenn ja, gegen wen?
    - d. Wenn ja, gegen wie viele Personen?
    - e. Wenn ja, seit wann?
    - f. Wenn ja, durch wen?
    - g. Wenn nein, warum nicht?

Diese Fragen betreffen überwiegend nicht den Vollziehungsbereich der Frau Bundesministerin für Justiz, daher gibt es keine Wahrnehmungen zu allfälligen Kontakten zwischen Klimarat und der European Climate Foundation (ECF). Die Führung von Verwaltungsstrafverfahren wegen Verstößen gegen § 13 LobbyG fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz. Ob verwaltungsrechtliche oder zivilrechtliche Verfahren in diesem Zusammenhang anhängig sind, ist nicht Gegenstand der Interpellation.

Mit Stand 3. Mai sind keine strafrechtlichen Verfahren zum anfragerelevanten Sachverhalt anhängig. Aufgrund einer Anzeige im Zusammenhang mit dem Klimarat und einer Auftragsvergabe wurde von der Staatsanwaltschaft Wien ein Anfangsverdacht geprüft, der sich jedoch nicht erhärtete.

**Zur Frage 7:**

- *Hat die European Climate Foundation (ECF) die Eintragung in das Lobbying- und Interessenvertretungsregister beantragt bzw. bekanntgegeben?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn ja, wann erfolgt die Registereintragung?*
  - c. *Wenn nein, welche*

Zur Anhängigkeit oder Nicht-Anhängigkeit konkreter Verwaltungsverfahren können aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Informationen veröffentlicht werden.

**Zur Frage 8:**

- *Ist eine finanzielle Unterstützung eines Prestigeprojekts des Bundesministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie mit zumindest 200.00 € durch die ECF nicht als Lobbying-Tätigkeit zu qualifizieren?*
  - a. *Wenn ja, welche Schritte wurden folglich gesetzt?*
  - b. *Wenn nein, warum nicht?*

Der angesprochene Sachverhalt unterliegt nicht dem Vollzugsbereich des Bundesministeriums für Justiz, weshalb von einer Beantwortung leider Abstand genommen werden muss.

**Zu den Fragen 9, 10 und 12:**

- *9. Hat die ECF vor Eintragung in das Lobbying- und Interessenvertretungsregister bzw. deren Beantragung oder Bekanntgabe Lobbying-Tätigkeiten gesetzt?*
  - a. *Wenn ja, wann?*
  - b. *Wenn ja, welche?*
- *10. Sind in Zusammenhang mit der ECF oder anderen (juristischen) Personen Verwaltungsstrafverfahren gem. § 13 LobbyG anhängig?*
  - a. *Wenn ja, aufgrund welcher konkreten Bestimmung dieser Norm?*
  - b. *Wenn ja, gegen wen?*
  - c. *Wenn ja, seit wann?*
  - d. *Wenn nein, warum wurde davon jeweils abgesehen?*

- 12. Gibt es im Zusammenhang mit anderen (juristischen) Personen, die mit der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie bzw. ihrem Kabinett oder Ressort zusammenarbeiten, Verfahren gem. § 13 LobbyG?
  - a. Wenn ja, welche?
  - b. Wenn ja, aufgrund welcher konkreten Norm?
  - c. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
  - d. Wenn ja, seit wann?

Die Führung von Verwaltungsstrafverfahren wegen Verstößen gegen § 13 LobbyG fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Justiz. Zu Verständigungen gemäß § 13 (3) LobbyG kann aus datenschutzrechtlichen Gründen grundsätzlich keine Informationen veröffentlicht werden.

**Zur Frage 11:**

- Wurde in Zusammenhang mit der ECF, dem Klimarat oder insbesondere der parlamentarischen Anfrage 9804/J betreffend „illegales Lobbying beim Klimarat?“ aus Ihrem Ressort eine Stellungnahme der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie eingeholt?
  - a. Wenn ja, aus welchem konkreten Grund? (Bitte bei mehrmaligen Kontakt aufschlüsseln)
  - b. Wenn ja, wann?
  - c. Wenn ja, was waren die konkreten Inhalte des Austausches?
  - d. Wenn ja, mit welchem Ergebnis?
  - e. Wenn nein, warum nicht?

Nein, dazu bestand mangels justizieller Anknüpfungspunkte kein Anlass.

**Zur Frage 13:**

- Hatten Sie bzw. Ihr Kabinett oder Vertreter Ihres Ministeriums Kontakt mit Vertretern der European Climate Foundation (ECF) oder dem Knowledge Network on Climate Assemblies (KNOCA)?
  - a. Wenn ja, wann?
  - b. Wenn ja, mit wem?
  - c. Wenn ja, welche Vertreter Ihres Ministeriums?
  - d. Wenn ja, was waren die konkreten Gesprächsinhalte?
  - e. Wenn ja, wurde dabei auch über die Unterstützung für den Klimarat gesprochen?

Nein.

**Zur Frage 14:**

- *Gibt es in Ihrem Verantwortungsbereich bzw. Ihrem Ressort Kooperationen mit der ECF oder dem Knowledge Network on Climate Assemblies (KNOCA)?*
  - a. *Wenn ja, welche?*
  - b. *Wenn ja, seit wann?*
  - c. *Wenn ja, mit welchem Inhalt?*

Nein.

**Zur Frage 17:**

- *Wurde oder wird vor dem Hintergrund des narrativen Teils dieser Anfrage ein Anfangsverdacht gegen genannte Personen in Zusammenhang mit dem Klimarat oder dem Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie geprüft?*
  - a. *Wenn ja, gegen wen?*
  - b. *Wenn ja, gegen wie viele Personen?*
  - c. *Wenn ja, seit wann?*
  - d. *Wenn ja, durch wen?*
  - e. *Wenn nein, warum nicht?*

Auch zur Anhängigkeit oder Nicht-Anhängigkeit konkreter strafrechtlicher Ermittlungsverfahren können aus datenschutzrechtlichen Gründen keine Informationen veröffentlicht werden. Im Übrigen wird auf die Teilantwort zu Frage 16 verwiesen.

Dr.<sup>in</sup> Alma Zadić, LL.M.

